

**40. Sind die Vorschriften in § 618 Abs. 1 und 3 BGB. auf den Werkvertrag entsprechend anzuwenden, wenn der Unternehmer zur Herstellung des Werkes Räume des Bestellers betreten muß oder mit Vorrichtungen oder Gerätschaften des Bestellers zu arbeiten hat und infolge ihrer Beschaffenheit einen Unfall erleidet?**

BGB. § 618 Abs. 1 und 3, §§ 631 ffg., 842 bis 846.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1938 i. S. Stadt L. (Bekl.)  
w. Frau St. u. Kinder (kl.). III 46/38.

I. Landgericht Tübingen.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Ghemann der Erstklägerin und Vater ihrer mitklagenden Kinder, St., der vertraglich die Lieferung und Aufstellung von Öfen in einem Neubau der Beklagten übernommen hatte, erlitt bei Aus-

führung der ihm obliegenden Berrichtungen auf einer Treppe des Neubaus einen Unfall, an dessen Folgen er verstorben ist. Die Kläger haben von der Beklagten aus Vertrag und unerlaubter Handlung Ersatz des ihnen durch den Tod des Ehemannes und Vaters entstandenen und weiter entstehenden Schadens, nämlich Ersatz der Kosten für die Krankenpflege und Beerdigung des St. sowie Zahlung einer Rente wegen des Wegfalls des Unterhalts durch den Verstorbenen verlangt, weil sie es unterlassen habe, die Unfalltreppe in einen verkehrssicheren Zustand zu versehen. Die Beklagte hat ihre Ersatzpflicht schlechthin und im besonderen eine aus dem Vertrage herzuleitende Verpflichtung zur Zahlung einer Rente bestritten.

Die Vorinstanzen haben den Schadenserzagsanspruch der Kläger, insbesondere auch ihren aus dem Vertrage hergeleiteten Rentenanspruch bejaht. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird dargelegt, daß die Beklagte für den tödlichen Unfall des St. auf dem Wege über die Treppe in ihrem Neubau auf Grund des Vertrages, der zwischen ihr und St. bestanden hat, eintreten muß. Der Vertrag ist dabei als ein Kaufvertrag [§§ 433 flg. BGB.] mit werkvertraglichem Einschlag [§§ 631 flg. BGB.] angesehen worden. Zur Frage des Schadenserzagsanspruchs der Kläger als der mittelbar Geschädigten auf Grund des Vertrages wird dann weiter ausgeführt:)

Die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht auf den Schadenserzagsanspruch der Kläger die Bestimmung des § 618 Abs. 1 BGB. für entsprechend anwendbar erachtet, und besonders, daß es den Klägern gemäß § 618 Abs. 3 in Verbindung mit § 844 Abs. 2 BGB. den Anspruch auf eine Rente zuerkannt hat. Sie meint, § 618 BGB. finde auf den Werkvertrag keine Anwendung. Daher seien für einen auf den Werkvertrag gestützten Schadenserzagsanspruch nicht die Bestimmungen der §§ 842 bis 846 BGB., sondern die der §§ 249 flg. BGB. maßgebend. Diesen sei aber ein Schadenserzagsanspruch anderer Personen als der Vertragsparteien, insbesondere ein Rentenanspruch, fremd.

Nach § 618 Abs. 1 BGB. hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Berrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Ver-

pflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ob diese Bestimmung beim Vorliegen ähnlicher Verhältnisse für die dem Besteller gegenüber dem Unternehmer obliegende Verpflichtung entsprechend gilt, und insbesondere, ob auf einen aus der Verletzung dieser Verpflichtung hergeleiteten Anspruch die Bestimmung des § 618 Abs. 3 BGB. entsprechende Anwendung zu finden hat, ist streitig. Es begegnet aber keinem Bedenken, mit dem Berufungsgericht die erste Frage, die entsprechende Anwendung des § 618 Abs. 1 BGB., zu bejahen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um den Niederschlag eines allgemeinen, aus § 242 BGB. hergeleiteten Rechtsgedankens. Die Fürsorgepflicht einer Vertragspartei gebietet es danach, die andere Vertragspartei, die bei der Ausführung der von ihr zu verrichtenden Arbeiten in den Gefahrenbereich der auftraggebenden Partei kommt, vor dort etwa drohenden gesundheitlichen Nachteilen und daraus gegebenenfalls erwachsenden Schäden, soweit es die Umstände gestatten, zu schützen. Dieser Gedanke hat beim Dienstvertrag, der vorwiegend die Leistung der Dienste in dem Gefahrenbereich des Dienstherrn bedingt, in § 618 Abs. 1 BGB. besonderen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Die Bestimmung muß aber überall dort sinngemäß Anwendung finden, wo eine Vertragspartei in Erfüllung ihrer Vertragspflichten unter ähnlichen Bedingungen tätig wird. Das trifft auch bei einem Werkvertrag zu, wenn der Unternehmer zur Herstellung des Werks einen Raum des Bestellers betreten muß oder sonst mit dessen Vorrichtungen oder Gerätschaften zu arbeiten hat. Alsdann besteht die bezeichnete Fürsorgepflicht für den Besteller in gleicher Weise wie für den Dienstherrn (vgl. auch RGUrteile VII 86/17 v. 29. Juni 1917 mit Nachweisen und VI 270/29 v. 10. Februar 1930 [JW. 1930 S. 3092 Nr. 4]; abweichend RGUrte. VII 113/34 v. 9. Oktober 1934 [HRN. 1935 Nr. 336], das jene Verpflichtung des Bestellers unter Ablehnung der entsprechenden Anwendung des § 618 Abs. 1 BGB. aus den allgemeinen, jedes Vertragsverhältnis, so auch den Werkvertrag, beherrschenden Grundsätzen des § 242 BGB. folgern will).

Es fragt sich sodann, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Schadenersatzpflicht des Bestellers zu beurteilen ist, wenn der Unternehmer infolge schuldhafter Verletzung der bezeichneten Vertragspflicht durch den Besteller einen Schaden erleidet, ob hierfür

§ 618 Abs. 3 BGB. und demgemäß die Vorschriften der §§ 842 bis 846 BGB. ebenfalls entsprechende Anwendung zu finden haben oder die Bestimmungen der §§ 249ffg. BGB. maßgebend sind. Das ist von besonderer Bedeutung insofern, als nach den ersten, nicht nach den letzten Bestimmungen ein Ersatzanspruch der mittelbar Geschädigten, wie vorliegend der Witwe und der Kinder, im Falle des tödlichen Unfalls des Unternehmers (§ 844 Abs. 2 BGB.) gegeben ist. Der erkennende Senat hat sich in dem Urteil v. 2. Juli 1912 III 496/11 (RGZ. Bd. 80 S. 27/28), unter Ablehnung der entsprechenden Anwendung des § 618 Abs. 3 BGB., dahin ausgesprochen, daß Art und Umfang des Schadenersatzes solchenfalls aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 249ffg. BGB. zu bestimmen seien. Weiter hat der IV. Zivilsenat in dem auch von der Revision herangezogenen Urteil v. 20. Dezember 1924 IV 392, 24 (JRsCh. 1925 Rspr. Nr. 247) die entsprechende Anwendung des § 618 Abs. 3 auf andere Verträge unter Hinweis auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 77 S. 408 (410) bei Beurteilung eines auf Auftrag (§ 670 BGB.) gestützten Schadenersatzanspruchs verneint, dabei indessen den Schadenersatzanspruch der mittelbar Geschädigten auf Grund einer stillschweigend getroffenen Vereinbarung zu Gunsten Dritter bejaht. Nach Überprüfung dieser Frage gelangt der Senat unter Aufgabe der in seinem Urteil vom 2. Juli 1912 vertretenen Ansicht zur Bejahung der entsprechenden Anwendung des § 618 Abs. 3 auf den Werkvertrag. Dieser Rechtsstandpunkt ergibt sich zunächst als die unmittelbare Folgerung aus der grundsätzlichen Anerkennung der entsprechenden Anwendung des § 618 Abs. 1 BGB. auf den Werkvertrag und der darin ausgesprochenen Fürsorgepflicht für den Besteller unter der bezeichneten Voraussetzung. Es ist dabei freilich nicht zu übersehen, daß bei dem stark persönlichen Einschlag, der das Dienstvertragsverhältnis kennzeichnet, der gesetzgeberische Gedanke nahelag, für den Fall der Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstberechtigten auch den mittelbar geschädigten Angehörigen gegen ihn einen Schadenersatzanspruch zu geben (§ 844 Abs. 2, § 845 BGB.). Diese besondere Vertragsnatur fehlt zwar beim Werkvertrag im Verhältnis zwischen Besteller und Unternehmer in der Regel. Dennoch erscheint es gerechtfertigt in dem gesetzten besonderen Falle, daß der Unternehmer, wie der Dienstverpflichtete, in den Gefahrenbereich des Bestellers eintritt, an die dann auch für diesen bestehende Fürsorgepflicht gegenüber dem

Unternehmer dieselbe gesetzliche Folge, wie in § 618 Abs. 3 bestimmt, zu knüpfen und hier bei Verletzung der Pflicht den mittelbar Geschädigten ebenfalls den Ersatzanspruch zu geben. Danach ist der Anspruch der Kläger auf die Gewährung der Rente nach § 844 Abs. 2 BGB. mit dem Berufungsgericht im Grundsatz zu bejahen.